

H 7

Satzung

der Stadt Espelkamp zur Gestaltung eines Teilbereiches der „Gestringer Straße“ im Ortsteil Gestringen – Gestaltungssatzung – vom 15.01.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die „Gestringer Straße“ liegt als zentraler Bestandteil im Geltungsbereich des Dorfentwicklungskonzeptes für die Ortschaft Gestringen aus dem Jahr 2002. Dieses Dorfentwicklungskonzept strebt eine attraktive und dörfliche Gestaltung der Ortschaft Gestringen an. Die bauliche Pflege und weitere Entwicklung des Ortsbildes ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen mit großer Bedeutung und steht im öffentlichen Interesse. Die Satzung soll dazu beitragen, dass Ortsbild zu schützen und die Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen und Grundstückseinfriedigungen zu regeln.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für einen Teilbereich der „Gestringer Straße“ im Ortsteil Gestringen in der Stadt Espelkamp.
- (2) Der genannte Bereich ist in dem als Anlage und Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan besonders gekennzeichnet. Die hier in zwei Teilflächen vorgenommenen Umgrenzungen sind verbindlich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden auf die äußere Gestalt der Werbeanlagen und Grundstückseinfriedigungen.
- (2) Festsetzungen von Bebauungsplänen oder der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ortskern Gestringen“ werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

§ 3

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Eigenwerbung für die dort ansässigen Betriebe zulässig und müssen sich, sofern sie sich unmittelbar am Baukörper befinden, in die Fassadengliederung hinsichtlich ihrer Größe einfügen. Dabei dürfen wesentlich gliedernde Elemente der Fassade nicht verdeckt werden. Ausnahmsweise können in Schaufenstern weitere Werbeanlagen zugelassen werden.

(2) Unzulässig sind alle blinkenden, mit wechselndem Licht betriebenen und sich bewegende Werbeanlagen.

(3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Sie ist so auszuführen, dass sie sich dem Umgebungslicht (öffentliche Beleuchtung) nach ihrer Beleuchtungsstärke deutlich unterordnet.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf die in § 10 Abs. 6 Ziffer 1 bis 4 BauO NRW 2018 genannten Punkte.

§ 4

Grundstückseinfriedigungen

(1) Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind vorzugsweise als Abpflanzungen und Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen anzulegen.

(2) Unter Beachtung der Vorschriften der §§ 1, 12 und 16 BauO NRW 2018 sind Einfriedigungen in Form von Holzzäunen, Maschendraht- und Stahlgitterzäunen bis maximal 1,00 m Höhe auf der Grenze zulässig.

(3) Unter Beachtung der Vorschriften der §§ 1, 12 und 16 BauO NRW 2018 sind Einfriedigungen in Form von Gabionen bis maximal 1,00 m Höhe auf der Grenze zulässig, sofern ihre Länge nicht mehr als 50 % der Länge der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche überschreitet. Einzelne Gabionenelemente dürfen eine Länge von 1,50 m nicht überschreiten und müssen in einem Abstand zueinander von 1,50 m errichtet werden. In den Zwischenräumen dürfen Einfriedigungen gem. (1) und (2) errichtet werden.

(4) Die Flächen vor den Abpflanzungen bzw. Einfriedigungen bis zur befestigten Verkehrsfläche sind mit Rasen einzusäen und gärtnerisch zu gestalten. Sie sind von den Anliegern zu unterhalten.

(5) Die für den Verkehr erforderliche Übersicht an Straßeneinmündungen und Zufahrten darf durch die Einfriedigungen bzw. Abpflanzungen nicht behindert werden.

§ 5

Abweichungen

(1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 69 Abs. 3 BauO NRW 2018. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

(2) Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Espelkamp als Untere Bauaufsichtsbehörde. Der Antragsteller hat jede beabsichtigte Abweichung zur fachgerechten Beurteilung mit einer Baubeschreibung zeichnerisch (bemaßt) und schriftlich zu begründen und als Antrag einzureichen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 89 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 7

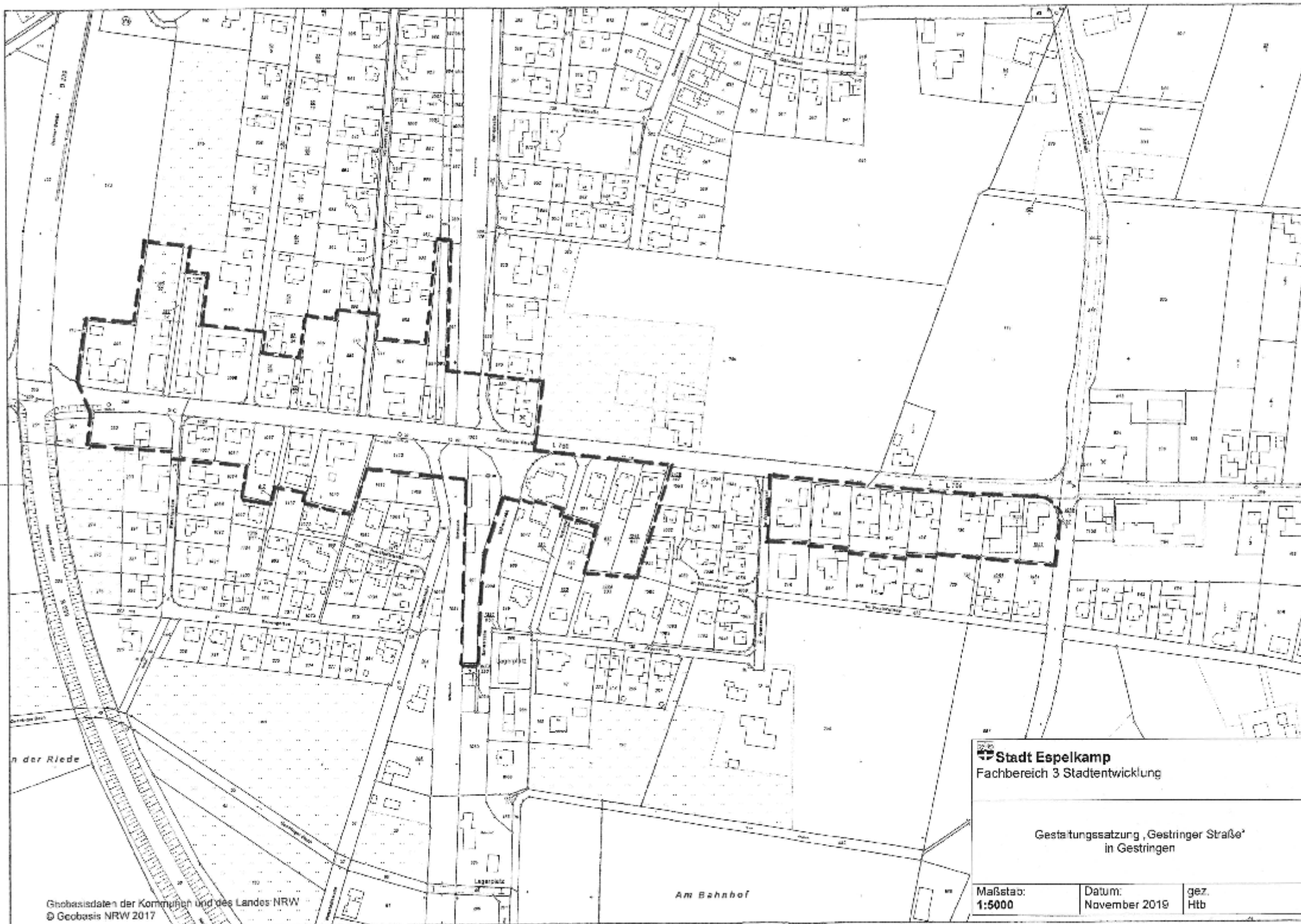
Andere ortsrechtliche Bestimmungen

(1) Unberührt bleiben andere satzungsrechtliche Regelungen nach BauGB sowie weitergehende ortsrechtliche Vorschriften aufgrund des Straßenrechts.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Erstellt für Maßstab 1:2.500

Erstellungsdatum 26.10.2017

Datenauszug